

# Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Lassahn vom *26.11.2020*.....

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lassahn. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

#### § 4

### Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 5

### Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

##### Reihengrabstätte

-für Säрге für 30 Jahre	100,00 EUR
-für Urnen für 20 Jahre	80,00 EUR

##### Wahlgrabstätten

-für Säрге je Grabbreite für 30 Jahre	210,00 EUR
-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	140,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	7,00 EUR

##### Urnengemeinschaftsanlage

-Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre	1.030,00 EUR
--	--------------

##### Rasengrabstätten

-Rasengrabstätte für Säрге für 30 Jahre	1.410,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Säрге je Grabbreite und Jahr	47,00 EUR
-Rasengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	1.010,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	50,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **10,00 Euro je Grabbreite und Jahr** erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Wassergebühren
- b. Abfallgebühren
- c. Benzinkosten/Reparaturkosten Rasentraktor
- d. Baumpflegearbeiten

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

#### 3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite  
(zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 30,00 EUR

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

#### 4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	20,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	20,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	15,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	25,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

#### 5. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	110,00 EUR
----------------------------------	------------

### § 6

#### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 7

#### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 07.06.2000 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lassahn am 26.11.2020



Pastor C. Wergin

(Unterschrift)

Cornelius Wergin

(Name in Blockschrift)

Doelscher

(Unterschrift)

Kretschmer

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

## Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am 26.11.2020 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Internet unter der Adresse [www.amt-zarrentin.de](http://www.amt-zarrentin.de) am .....

Es ist darauf hinzuweisen, dass

- das amtliche Verkündungsblatt „Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin“, das den vollen Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung enthält, gegen Entgelt bezogen werden kann über die nachfolgend genannte Anschrift:

Amt Zarrentin  
Kirchplatz 8  
19246 Zarrentin am Schaal)

- die Friedhofsgebührenordnung nach Voranmeldung im Pfarramt in Döbbersen eingesehen werden kann.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Amtsblatt „Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin“ und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Pfarramt hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Lassahn am 26.11.2020 .....



*Pastor CWergin*

(Unterschrift)

*Cornelius Wergin*

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Dwetsche*

(Unterschrift)

*Kretschmer*

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

- 0018. 03. /e

**Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg**

**Evangelisch-Lutherische Kirche Lassahn**  
(Orte eintragen)

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Status:</b> nicht öffentlich
	<b>Datum der Sitzung:</b> 26.11.2020
	<b>AZ:</b>

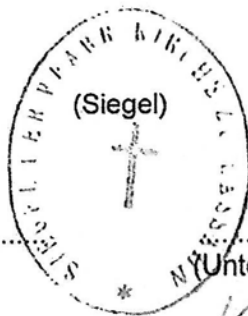
**Beschluss:**

Der Kirchengemeinderat hat auf seiner Sitzung am 26. 11. 2020  
die vorliegende Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

**Bemerkungen**

Unter Beachtung von § 31 der Kirchengemeindeordnung waren keine/ folgende Mitglieder des Kirchengemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

<b><u>Abstimmungsergebnis</u></b>	
tatsächliche Zahl der KGR- Mitglieder:	M
Zahl der anwesenden KGR- Mitglieder:	7
Davon stimmberechtigt:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein- Stimmen:	0
Stimmenenthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0



Pastor C. Wergin

(Unterschrift)

Cornelius Wergin

(Name in Blockschrift)

Kretschmer

(Unterschrift)

Kretschmer

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

**Genehmigung:**

Schwerin, den 17. 12. 2020  
AZ: Lassahn 6608-590/3

Elke Stoepker  
Verwaltungsleiterin

